

Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Aktualisierte Stellungnahme

Februar
2026



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Bewertung der Änderung der Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG.....	4
4	Ergänzende Forderungen	5
4.1	Regelung für Mast- und Turmbauten und anteilige Kompensation	5
4.2	Verpflichtende Frist für den Abschluss des separaten Planverfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.....	7

1 Einleitung

Der Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes zielt darauf ab, den Ausbau und den Ersatz von Infrastrukturen zu beschleunigen. Im Referentenentwurf dieses Gesetzes waren für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gleichrangige Zahlungsoptionen vorgesehen, um Planungs- und Genehmigungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Im Kabinettsbeschluss wurde diese Option auf Straßenvorhaben, Vorhaben von militärischer Relevanz und Vorhaben, die durch den Klimatransformationsfonds finanziert werden, beschränkt.

Diese Einschränkung haben wir und andere Akteure kritisiert. Die Länder haben sich dieser Kritik angeschlossen und vorgeschlagen, insbesondere **die Erneuerbaren Energien als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse wieder in die Regelung aufzunehmen**.¹

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei Windenergievorhaben grundsätzlich ein bewährtes Instrument. In der Praxis waren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jedoch stark begrenzt und mündeten häufig unmittelbar in hohe Ersatzzahlungen, ohne dass damit stets eine „landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung“² verbunden war. Dabei sind insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort wichtig für die Akzeptanz.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 12. September 2024 „[...] auf eine gleichwertige (nicht gleichartige) Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes [...]“³ abgestellt. Das führt dazu, dass die bisherige Praxis in den meisten Ländern grundlegend überarbeitet werden muss. Dies führt zu Verzögerungen und komplexen Verfahren mit vielen offenen Fragen. Das Infrastruktur-zukunftsgesetz kann unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Länder insbesondere an dieser Stelle Abhilfe schaffen.

Das Landschaftsbild in Deutschland ist kulturell durch Infrastruktur und Industrie stark geprägt und verändert sich dynamisch. Perspektivisch sollte daher die Frage erlaubt sein, ob Windenergieanlagen, die als Klimaschutztechnologie im überragenden öffentlichen Interesse stehen und als Symbol der Wertschöpfung und Energieerzeugung vor Ort dienen, nicht schlicht zum Landschaftsbild einer Industrielandschaft gehören. Sie können als Teil einer modernen Kulturlandschaft betrachtet werden. So sieht es auch das BVerwG in der obigen Entscheidung: Zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, „dass Infrastruktureinrichtungen zur *Raumausstattung eines Industrielandes gehören*“.⁴ Windenergieanlagen werden in der Regel ohnehin in vorbelasteten Landschaftsräumen errichtet, nämlich auf den Flächen der industriellen Landwirtschaft, in intensiv bewirtschafteten Wirtschaftsforsten, auf Kalamitätsflächen, etc. Lediglich zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik sind als Flächen für den Windenergieausbau vorgesehen. **Deshalb braucht es eine Regelung, die eine anteilige Kompensation erlaubt und für den Eingriff in das Landschaftsbild verhältnismäßige Ersatzzahlungen vorsieht.**

¹ [Stellungnahme des Bundesrats, Drucksache 780/25](#), S. 49.

² Wortlaut § 15 Abs. 2 BNatSchG

³ BVerwG, Urt. v. 12.09.2024, 7 C 3.23.

⁴ BVerwG, Urt. v. 12.09.2024, 7 C 3.23, NVwZ 2025, 346 (348), Rn. 15.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- das Votum der Länder, zur Regelung der gleichrangigen Zahlung in der Eingriffsregelung für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse zurückzukehren.

Wir regen an:

- dass Realkompensationen, wo möglich, durchgeführt werden können und anteilig auf die Ersatzgeldzahlung angerechnet werden können.
- Ausgleichszahlungen maßvoll auszugestalten, insbesondere für mast- und turmartige Bauten, in einem § 15b Abs. 6b (neu) BNatSchG in Ergänzung zur Bundeskompensationsverordnung.
- feste Fristen für die Ausweisung bzw. Umwidmung von Beschleunigungsgebieten zu verankern.

Wir kritisieren:

- die Streichung der Wahlmöglichkeit zwischen tatsächlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder der Zahlung eines Ersatzgeldes für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Kabinettsbeschluss des Entwurfs des Infrastrukturkukunftsgesetzes.

3 Bewertung der geänderten Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG

Durch einen neuen § 15 Absatz 6a BNatSchG kann eine Zahlung als gleichrangige Option zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewählt werden. Dadurch können Vorhaben, insbesondere wenn sich die Flächensicherung als zeitlich und finanziell herausfordernd erweist, deutlich beschleunigt werden.

Der BWE spricht sich deutlich dafür aus, zur ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung des § 15 Absätze 6a (neu) zurückzukehren. Dies fordern auch die Bundesländer in der Stellungnahme des Bundesrates.⁵

Die Energieinfrastruktur und insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien haben nicht nur volkswirtschaftlich höchste Priorität. Nach dem globalen geopolitischen Bruch der letzten Wochen und Monate ist sie im Sinne des Erhalts unserer energiepolitischen Freiheit und Autarkie von maßgeblicher Bedeutung.

Wir geben auch zu bedenken, dass insbesondere die Erneuerbaren Energien zum Großteil ohne eine Finanzierung aus dem Klimatransformationsfonds bewältigt werden.

Konkret fordern wir deshalb im Einklang mit vielen Forderungen der Ausschüsse des Bundesrats:

- die Wiederaufnahme der Erneuerbaren Energien § 15 Abs. 6a BNatSchG (Änderungen in Satz 1).
- die Streichung der Anwendbarkeit für andere Vorhaben, die nicht bereits kraft Bundesgesetzes in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind (Änderungen in Satz 1 und Löschung der Sätze 2 und 3).
- die Zahlung an die nach Landesrecht zuständige Stelle, da hier bereits bewährte Strukturen zur

⁵ [Stellungnahme des Bundesrats, Drucksache 780/25](#), S. 49.

Verwaltung und zweckgebundenen Verwendung der Ersatzzahlung bestehen (Änderungen in Satz 4 und Löschung von Satz 5 und 7; neue Sätze 2 und 3). Mit dem geplanten Naturflächenbedarfsgesetz könnten dem Bund hieraus auch Mittel zufließen. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sind die Strukturen auf Länderebene besser geeignet, um sicherzustellen, dass die Mittel im betroffenen Naturraum bestmöglich zum Einsatz kommen. Es vermeidet zudem die Schaffung neuer Bürokratie und von Doppelstrukturen.

- die Klarstellung, dass sich alle Ersatzgeldzahlungen der erfassten Vorhaben – unabhängig davon, ob es sich um Landes- oder Bundesvorhaben handelt – nach der Bundeskompensationsverordnung bemessen. Abweichende Landesregelungen sind hier nicht mehr möglich. (Änderung in Satz 7; neuer Satz 4).⁶

Entsprechend unserer Forderungen ist § 15 Abs. 6a aus dem Kabinettsbeschluss vom 17. Dezember 2025 wie folgt anzupassen (neu in **fett**):

„(6a) ¹Für ~~verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind und für die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben~~, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung. ²~~Dies betrifft insbesondere die Vorhaben nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 1 Absatz 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 1 Absatz 3 des Fernstraßenausbaugesetzes, § 8 Absatz 1 Satz 6 und § 18 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes. ³Satz 1 gilt entsprechend für Vorhaben nach § 1 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes. ⁴Die jeweils zuständigen Vorhabenträger in Bundes- und Bundesauftragsverwaltung und der Eisenbahnen des Bundes können ihre Verpflichtung zur Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch Ersatzzahlung an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine durch dieses zu bestimmende die nach Landesrecht zuständige Stelle erfüllen. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt sicher, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann sich bei der Bewirtschaftung der Mittel sowie bei der Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Aufwertungsmaßnahmen Dritter bedienen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich für alle Vorhaben nach Satz 1 nach der Bundeskompensationsverordnung.“~~

4 Ergänzende Forderungen

4.1 Regelung für Mast- und Turmbauten und anteilige Kompensation

Windenergieanlagen haben als mast- und turmartige Vorhaben beim Landschaftsbildausgleich mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen. Diese Problematik wurde mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im September 2024 verstärkt.⁷ Auch beim

⁶ Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 780/1/25, S. 68 ff.

⁷ BVerwG, Urt. v. 12.09.2024, 7 C 3.23.

Landschaftsbildausgleich gilt das abgestufte Verhältnis: Realkompensation vor Ersatzgeldzahlung. In der Praxis führt die fehlende Gleichrangigkeit dazu, dass konkrete Nachweise vorgelegt werden müssen, warum eine Realkompensation nicht möglich sei. Kurz gesagt: Vorhabenträger*innen müssen im umliegenden Landschaftsraum nach Flächen für Ausgleichmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild suchen. Für eine Ersatzgeldzahlung muss jedoch nachgewiesen werden, dass sich keine geeigneten Flächen für Ausgleichmaßnahmen finden lassen. Ein solcher Nachweis ist im „betroffenen Naturraum“, in dem sich das Vorhaben befindet und dem keine festen Grenzen gesetzt sind, schlicht nicht leistbar und steht auch in keinem Verhältnis zum Eingriff der Windenergieanlage in das Landschaftsbild.

Wenn Flächen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen oder gesichert werden können, sollen **anteilige Kompensationen ermöglicht** werden. Das heißt, es sollen reale Kompensationsmaßnahmen, soweit vom Vorhabenträger gewünscht und realisierbar, umgesetzt werden. Der verbleibende Restumfang der Kompensationsmaßnahmen ist zu zahlen. Solche Maßnahmen dienen der Akzeptanz und werden im Rahmen von Windenergievorhaben, wenn möglich, umgesetzt.

Mit dieser „**Mischform**“ wäre es möglich, anteilig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Kosten für die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen müssen anschließend von der Summe des Ersatzgeldes abgezogen werden.

Darüber hinaus entstünde durch die oben genannte Regelung weiterer Anpassungsbedarf im Bundesnaturschutzgesetz, um bundeseinheitlich zu regeln, **in welchem Umfang** durch Vorhabenträger erbrachte Kompensationsmaßnahmen bei Mast- und Turmbauten angerechnet werden.

In Bezug auf die notwendige zusätzliche Regelung für Mast- und Turmbauten schließen wir uns dem [Vorschlag des BDEW](#) an und sprechen uns ebenfalls für die Einführung eines § 15 Abs. 6b (neu) BNatSchG aus:

(6b) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6a mit der Maßgabe zu leisten, dass

- 1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;*
- 2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,*
 - a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind, und b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.⁸*

⁸ BDEW (02/2026): [Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur Zukunftsgesetzes](#), S. 24.

Erläuterung:

- **Ersatzgeld als Bilanzierungsmaßstab:** Eingriffe in das Landschaftsbild werden grundsätzlich durch Ersatzgeld ausgeglichen. Die Höhe des Ersatzgeldes bestimmt die Zahlung und dient als Maßstab für die Anrechnung eigener Maßnahmen.⁹
- **Höhe des Ersatzgeldes:** Die Berechnung erfolgt pauschal mit 250 Euro pro Meter Anlagenhöhe. Dieser feste Wert ist gerechtfertigt, da bereits in der Planung konfliktarme Flächen ausgewiesen werden.¹⁰
- **Anrechnung von Maßnahmenkosten:** Kosten geplanter Realkompensationen werden vollständig angerechnet. Dazu zählen insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung sowie der Abriss störender baulicher Anlagen. Anrechenbar sind übliche Kosten auf Basis von Durchschnittswerten (z. B. SIRA-DOS-Baupreishandbuch), einschließlich Planung, Unterhaltung, Flächenbereitstellung sowie Personal- und Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG).¹¹

Mit diesem Normvorschlag können Kompensationsmaßnahmen vor Ort rechtssicher durchgeführt werden und auf einfachem Wege mit einer gegebenenfalls verbleibenden Differenz zur Summe des Ersatzgeldes verrechnet werden.

Der Regelungsvorschlag umfasst Windenergieanlagen sowie andere turm- und mastartige Bauten mit einer Höhe von mehr als 20 Metern. Für alle anderen Vorhaben bleiben die allgemeinen Vorgaben zum Eingriff ins Landschaftsbild bestehen.

4.2 Verpflichtende Frist für den Abschluss des separaten Planverfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Ob die gesetzten Zubauziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erneuerbare Energien, insbesondere der Windenergie an Land, erreicht werden, hängt maßgeblich von der verbindlichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 6 § 2 Nr. 4 WindBG ab.

Damit Windvorranggebiete im vorgesehenen Umfang tatsächlich zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, muss eine verbindliche Frist für den Abschluss des Planungsverfahrens eingeführt werden. Andernfalls können Planungen lange hinausgezögert werden, was die Gefahr birgt, dass Projektierer*innen weiterhin eigene Kartierungen und sogar UVP-Prüfungen durchführen müssen. Damit läuft der Anwendungsbereich des § 6b WindBG – unabhängig von den Bestandsbeschleunigungsgebieten – faktisch ins Leere.

Der BWE regt daher die Einführung einer verbindlichen, gesetzlich verankerten Frist für die Einleitung des separaten Planungsverfahrens an. Ergänzend zu dieser Frist der Ausweisung müssen bei Nichteinhaltung der Pflichten geeignete Sanktionen erfolgen, um eine neue Regulierungslücke zu vermeiden.

⁹ Ebd., S. 26.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

Vorschlag für eine Änderung des § 28 Absatz 5 ROG (Änderungen in fett):

*„(5) Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, ~~kann~~ **muss** die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5 und die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden. **Das separate Planungsverfahren ist mit einer Frist von sechs Monaten nach Einleitung abzuschließen.**“*

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

stock.adobe/Martin Mecnarowski

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Laura Sophie Hemper | Justiziarin | l.hemper@wind-energie.de
Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz | l.schnuerpel@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Laura Sophie Hemper | Justiziarin
Lukas Schnürpel | Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand
Naturschutzbeirat
Juristischer Beirat

Datum

20. Februar 2026